



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sonderausschusses „Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts“

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 15/657 (neu)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung - Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

Drucksache 15/1424

c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

Drucksache 15/1425

Der Landtag hat die Drucksache 15/657 (neu) durch Plenarbeschluss vom 28. September 2001 sowie die Drucksachen 15/1424 und 15/1425 durch Plenarbeschluss vom 13.

Dezember 2001 an den Sonderausschuss „Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts“ überwiesen.

Der Sonderausschuss hat die Gesetzentwürfe in mehreren Sitzungen, zuletzt am 3. Juni 2002, beraten. Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP, das Gesetz mit der Überschrift „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ zu versehen und es in der nachfolgend aufgeführten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP ferner, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 15/657 (neu), abzulehnen.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig, die Gesetzentwürfe der Abgeordneten des SSW, Drucksachen 15/1424 und 15/1425, abzulehnen.

Maren Kruse

Vorsitzende

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, ber. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gesetz“ werden die Worte „oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemein-

devertreterinnen und -vertreter oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden.“

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. September 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen drei Werktagen Widerspruch erheben. Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. Anderenfalls hat sie oder er die Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden den Hauptausschuss, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt unter Beifügung des Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten und der Nichtabhilfeentscheidung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Maßnahme frühestens zehn Werktage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sofort ausführen. Die Gründe dafür sind der Gemeindevertretung, in hauptamtlich verwalteten Gemeinden dem Hauptausschuss, mitzuteilen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vertretung der Gemeinde bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

Bei öffentlichen Anlässen wird die Gemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten,

die ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander abstimmen. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Gemeinde kann ihren Namen ändern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.“

4. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen sind dem Innenministerium anzuzeigen; vor der Entscheidung nach § 28 Satz 1 Nr. 7 hat die Gemeinde hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein herzustellen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden regeln die näheren Bedingungen der Gebietsänderung durch Gebietsänderungsvertrag. Dieser muss insbesondere die Geltung von Gemeindegesetzungen nach § 70 des Landesverwaltungsgesetzes und die Auseinandersetzung festlegen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 2“ gestrichen. Die Worte „begründen“ und „bewirken“ werden durch die Worte „begründet“ und „bewirkt“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) bleiben unberührt.“

7. § 16 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde muss mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden.“

b) Folgende Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.“

8. § 16 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertretung muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen.“

9. § 16 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung oder im Fall der Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Worte „oder von dem zuständigen Ausschuss“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Worte „oder der zuständige Ausschuss“ eingefügt.

10. § 16 g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 28 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu.“

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird.“

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids in gleichem Umfang schriftlich darlegen.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Worte „oder der zuständige Ausschuss“ eingefügt.

f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Worte „oder des zuständigen Ausschusses“ angefügt.

11. In § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, dass der Gemeinde und ihren Beauftragten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit Zutritt zu den Schlachthöfen, den öffentlichen Einrichtungen und den dem Anschluss dienenden Anlagen zu gewähren ist. Für diese Maßnahmen wird das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ehrenbeamtinnen und -beamte oder ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger dürfen in einer Angelegenheit nicht ehrenamtlich tätig werden, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit

1. ihnen selbst,

2. ihren Ehegattinnen oder Ehegatten,
3. ihren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266),
4. ihren Verwandten bis zum dritten Grade,
5. ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht, oder
6. einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Verbot ehrenamtlicher Tätigkeit nach Absatz 1 gilt auch für Personen, die

1. in anderer als amtlicher Eigenschaft sowie außerhalb ihrer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder –beamter oder ehrenamtlich Tätige in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben,
2. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat, gegen Entgelt beschäftigt sind,
3. als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder eines nicht rechtsfähigen Vereins tätig sind, die oder der ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat, es sei denn, die Personen gehören diesem Organ als Vertreterinnen oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an, oder
4. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft sind, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der

Erledigung der Angelegenheit hat.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „im Streitfall“ eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „Gemeindevertreterinnen und –vertreter“ eingefügt.

- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und“

- cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Entschädigungen nach Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 können pauschaliert gewährt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, mit der auch der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko abgegolten wird.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „der Hauptsatzung“ durch die Worte „einer Satzung“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bürgern“ die Worte „sowie Gemeindevertreterinnen und –vertretern“ eingefügt.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht § 28 entgegensteht.“

bb) Folgende Sätze 4 bis 7 werden eingefügt:

„Die allgemein übertragenen Entscheidungen können in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt werden. In diese kann jeder Einsicht nehmen. Darauf ist in der Bekanntmachung der Hauptsatzung hinzuweisen. Die Zuständigkeitsordnung bedarf abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht der Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

„Hat die Gemeindevertretung die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, der andere Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.“

dd) Es wird folgender neuer Satz 9 angefügt:

„Als wichtige Entscheidung im Sinne des Satzes 2 gilt auch die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und nach § 45 Abs. 2“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Abs. 3, § 55 Abs. 4 und § 65 Abs. 4 bleiben unberührt.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 17 wird die Angabe „(§ 101 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 101 Abs. 4)“ ersetzt.

b) In Nummer 25 wird nach dem Wort „Gemeinde“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach §45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 c und“

d) Folgende Nummer 27 wird angefügt:

„27. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen.“

e) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„In den Fällen der Nummern 11, 14, 15 und 16 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Entscheidung außer auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bis zu einer weiteren Wertgrenze auch auf den Hauptausschuss übertragen wird.“

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einzelnen Gemeindevertreterinnen oder –vertretern hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in allen

Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Gleiches gilt für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, sowie Mitglieder von Ortsbeiräten und sonstigen Beiräten für die Angelegenheiten ihres Beirates.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Gleiches gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse für Akten, deren Inhalt spezialgesetzlich geschützt ist.“

17. § 31 a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter der Gemeinde, des die Gemeinde verwaltenden Amtes oder der nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 der Amtsordnung geschäftsführenden Gemeinde des Amtes,“

18. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 24 Abs. 1, 3, 4 und 5 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen),“ gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Nach Satz 2 (neu) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter haben Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel.“

19. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Gemeindevertretung bilden diejenigen Gemeindevertreterinnen und -vertreter eine Fraktion, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1 scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus der Partei oder Wählergruppe ausscheiden, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1, die nicht der betreffenden Partei oder Wählergruppe angehören, sowie Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung verlassen.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder einer oder eines Stellvertretenden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.“ angefügt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In kreisangehörigen Städten über 20 000 Einwohnerin-

nen und Einwohnern kann die Hauptsatzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident führt.“

21. § 34 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und –vertreter, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.“

22. § 35 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.“

23. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „Gemeindevertreterinnen und –vertretern“ die Worte „zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ eingefügt.

24. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Nummer 1 nach dem Wort „Vorsitz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 2 nach dem Wort „Amt“ das Wort „oder“ angefügt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 57 d Abs. 4 aus dem Amt“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag,“ die Worte „die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „eine“ die Worte „Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister oder“ eingefügt.

25. § 43 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

26. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindevertretung bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung; die Gemeindeversammlung kann solche Ausschüsse wählen.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

27. § 45 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. die von der Gemeindevertretung nach § 28 Satz 1 Nr. 12 zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten; die Gemeindevertretung kann auch einen anderen Ausschuss mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen,“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 26“

durch die Angabe „§ 28 Satz 1 Nr. 26“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Dem Hauptausschuss können durch Hauptsatzung beschlussvorbereitende Aufgaben im Sinne des § 45 Abs. 1 übertragen werden.

(3) Der Hauptausschuss kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Gemeindevertretung durch eigene Vorschläge ergänzen. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen (§ 27 Abs. 1) an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

(4) Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung gemeindlicher Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens nach Absatz 1 Nr. 3 und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung.

(5) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.“

28. Folgender § 45 c wird eingefügt:

„§ 45 c

Berichtswesen

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf

1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse,
3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,
4. die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen, soweit die Gemeinde über ein geeignetes Rechnungswesen verfügt,
5. den Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplanungen,
6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen,
7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht und
8. die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften (§ 102) und andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 105) der Gemeinde sowie Beteiligungen an diesen.“

29. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „(Zugriffsverfahren)“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.“ angefügt.

bb) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- „Sie oder er ist verpflichtet, dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.“
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1 bis 4“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.“
- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder von Ausschüssen nach Absatz 2 Satz 1 und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.“
- e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen eines Ausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Wird die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses, mit Ausnahme eines gesetzlichen Mitglieds, während der Wahlzeit frei, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 40 Abs. 3 gewählt; Absatz 1 bleibt unberührt.“
- f) In Absatz 10 werden nach den Worten „neugewählten Ausschüsse“ ein Komma gesetzt und die Worte „längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung,“ eingefügt.

g) Absatz 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 34 Abs. 4 Satz 3 muss die oder der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt.“

30. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

31. § 47 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie derjenigen anderen Bürgerinnen und Bürger, die einer Partei oder Wählergruppe angehören oder von ihnen vorgeschlagen wurden, soll das Wahlergebnis berücksichtigt werden, das die Parteien und Wählergruppen bei der Wahl zur Gemeindevertretung im Ortsteil erzielt haben.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 46 Abs. 1 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Großgemeinden des früheren Kreises Eutin, deren Ortsbeiräte (Dorfvorstände) nach bisherigem Recht gewählt werden (Artikel 9 Nr. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts vom 5. August 1977 - GVOBl. Schl.-H. S. 210 -), regeln das Wahlverfahren durch Satzung. Die Landrätin oder der

Landrat des Kreises Ostholstein als untere Kommunalaufsichtsbehörde erlässt ein Satzungsmuster.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

32. In § 47 c Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 46 Abs.“ die Angabe „1,“ gestrichen.

33. § 47 e Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.“

34. In § 47 f Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 2 wird das Wort „soll“ jeweils durch das Wort „muss“ ersetzt.

35. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Nachfolger“ ein Komma gesetzt und der Halbsatz „längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung,“ eingefügt.

36. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans und der nach § 28 Satz 1 Nr. 12 festgelegten allgemeinen Grundsätze die be-

amten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Gemeinde zu treffen. Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung oder vom Hauptausschuss getroffen. Die Zuständigkeit wird durch die Hauptsatzung bestimmt.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gliedert die Verwaltung in Sachgebiete und weist diese den ihr oder ihm unterstellten Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten zu; sie oder er kann auch selbst ein Sachgebiet übernehmen.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ihren oder seinen Vorschlag zur Verwaltungsgliederung und Vorschläge zur Änderung der Verwaltungsgliederung der Gemeindevertretung vor. Diese kann dem Vorschlag widersprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Widerspricht die Gemeindevertretung dem Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, so hat diese oder dieser der Gemeindevertretung einen neuen Vorschlag vorzulegen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

37. In § 57 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

38. In § 57 a Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn das Freiwerden der Stelle aus anderen Gründen so rechtzeitig feststeht, dass die Wahl innerhalb der Frist nach Satz 1 durchgeführt werden kann.“

39. § 57 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Angabe „20 %“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Nach Einleitung eines Abwahlverfahrens kann die Gemeindevertretung beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihre oder seine Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter nicht führen darf. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wurde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 57 Abs. 2 durch die Gemeindevertretung gewählt, kann eine Abwahl auch durch die Gemeindevertretung erfolgen.“

40. § 57 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; für die Wahl gilt

§ 33 Abs. 2 entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer oder eines Stellvertretenden gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Gemeindevertretung neu gewählt, bleiben sie bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung, im Amt.“

41. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Städten, deren Verwaltung von einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet wird, wählt die Stadtvertretung bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer oder eines Stellvertretenden gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.“

42. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Rahmen des von der Stadtvertretung beschlossenen Stellenplans und der nach § 28 Satz 1 Nr. 12 festgelegten allgemeinen Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeit-

rinnen und Arbeiter der Gemeinde zu treffen. Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Stadtvertretung oder vom Hauptausschuss getroffen. Die Zuständigkeit wird durch die Hauptsatzung bestimmt.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Diese sollen so bemessen sein, dass sie untereinander ausgewogen sind. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann daneben auch andere Beamtinnen und Beamte und Angestellte mit der Wahrnehmung bestimmter Sachgebiete beauftragen oder selbst ein Sachgebiet übernehmen. Die anderen Beamtinnen und Beamten und Angestellten übertragenen Sachgebiete dürfen hinsichtlich ihrer Gewichtung die Sachgebiete der Stadträtinnen und Stadträte nicht überschreiten.“

- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Soweit Stadträtinnen oder Stadträte nicht vorhanden sind, gilt § 55 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gilt § 25 entsprechend.“

43. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Vorschlagsrecht steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Fraktionen und den einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung zu.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Stadträtin oder zum Stadtrat kann nur gewählt werden, wer im Fall der Erstwahl am Wahltag das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bewerberinnen und Bewerber müssen die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.“

44. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „(§ 84 Abs. 4)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und die Gesamtzahl der Stellen (§ 87 a)“ gestrichen.

45. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen; sie oder er kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjähr-

lich zu berichten.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

46. In § 84 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von der Genehmigungspflicht (Absatz 4) freizustellen, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.“

47. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kredite“ das Komma gestrichen und die Worte „deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist,“ durch die Worte „für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. den Gesamtbetrag der Kredite (Absatz 2) und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen (Absatz 5) von der Genehmigungspflicht freizustellen, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war,“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Abweichend hiervon darf die Gemeinde zur Finanzierung von Wohnungsbaumaßnahmen der Gemeinde

Sicherheiten durch Belastung der Wohnungsbau-
grundstücke mit Grundpfandrechten bestellen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende
Fassung:

„Im Übrigen kann die Kommunalaufsichtsbehörde
Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Si-
cherheiten der Verkehrsübung entspricht.“

48. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verord-
nung

1. den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Höchst-
betrag der Kassenkredite von der Genehmigungsg-
pflicht (Absatz 2) freizustellen, wenn der Verwaltungsg-
haushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfol-
genden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen
ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushalts-
jahren ausgeglichen war,

2. den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Höchst-
betrag der Kassenkredite von der Genehmigungsg-
pflicht (Absatz 2) bis zu einer bestimmten Höhe freizu-
stellen.“

49. § 87 a wird gestrichen.

50. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte
„Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie über bewegliche Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will. Die Gemeinde bedarf abweichend von Satz 1 keiner Genehmigung, wenn diese Sachen an andere schleswig-holsteinische kommunale Körperschaften oder das Land Schleswig-Holstein veräußert werden.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

51. In § 94 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „sechs Monaten“ ersetzt.

52. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnungsermächtigungen nach § 84 Abs. 5, § 85 Abs. 6 Nr. 2 und § 87 Abs. 3 Nr. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass von der Genehmigungspflicht freigestellt werden kann, wenn der Erfolgsplan oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahres und der beiden vorangegangenen Jahre keinen Verlust aufweisen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

53. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unter-

nehmen rechtfertigt,“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die betroffene Gemeinde ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet zu informieren, dass sie die berechtigten Interessen geltend machen kann. Haben die beteiligten Gemeinden kein Einvernehmen über die Wahrung der berechtigten Interessen erzielt, ist die Kommunalaufsichtsbehörde über den Beschluss, außerhalb des Gemeindegebiets tätig zu werden, zu unterrichten.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn berechnete Interessen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor ihrer Aufnahme zu unterrichten.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

d) Im neuen Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In diesem Fall ist § 97 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“

54. In § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Worte „oder bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 dem Hauptausschuss“ eingefügt.

55. In § 103 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 101 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 4“ ersetzt.

56. Folgender § 106 a wird eingefügt:

„§ 106 a

Kommunalunternehmen

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. Das Kommunalunternehmen kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Anstaltszweck dient. Es besitzt Dienstherrnenfähigkeit. § 101 gilt entsprechend. Für die Aufhebung der Anstalt gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die innere Organisation der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben der Anstalt, die Organe der Anstalt und deren Befugnisse, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist. Die Satzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 17 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 4 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinde unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie stellt der Anstalt die notwendigen Mittel nach kaufmännischen Grundsätzen zur Verfügung.

(5) § 12 Abs. 1, §§ 22, 31 a, 75 Abs. 1, §§ 76 und 83 sowie für die Aufsicht §§ 120 bis 131 gelten entsprechend.“

57. § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 101 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma, in Nummer 7 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. ein Kommunalunternehmen nach §106 a errichten, wesentlich erweitern oder auflösen,“

58. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist bei der Wahrnehmung der ihr oder ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

- b) In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „dies gilt nicht für die Stellung einer oder eines Beauftragten für den Datenschutz.“ angefügt.

59. § 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „vorzunehmen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „prüfen“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

- c) Nummer 5 wird gestrichen.

60. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „besichtigen“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „an Sitzungen teilnehmen“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, auf Verlangen am Sitz der Kommunalaufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen.“

61. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder der Ausschüsse nicht oder nicht vollständig um oder kommt sie oder er seinen Berichtspflichten nicht nach, so prüft die Kommunalaufsicht auf Antrag der Gemeindevertretung innerhalb von zwei Monaten den Sachverhalt. Sie kann die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zur Umsetzung zu veranlassen. Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis zu dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt das Erforderliche nicht veranlasst, kann die Kommunalaufsichtsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Gemeindevertretung, ein Disziplinarverfahren einleiten. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.“

62. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

63. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.
 - cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeindevertreterinnen und –vertreter, insbesondere über

- a) die Höchstbeträge für Entschädigungen, insbesondere Aufwandsentschädigungen,
- b) die Funktionen, für die eine Aufwandsentschädigung nach § 24 Abs. 2 gewährt werden kann und
- c) die Wirkung der Änderung der Einwohnerzahl auf die Höhe der Entschädigung;

dabei sind die Einwohnerzahlen der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigungen nach Satz 1 Buchst. a ist nach Ablauf der ersten Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über den Aufbau, die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe und die Wirtschaftsführung der Kommunalunternehmen.“

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 333), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gesetz“ werden die Worte „oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder in entsprechender Anwen-

„(4) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der Landrätin oder des Landrats obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes, kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen drei Werktagen Widerspruch erheben. Hält die Landrätin oder der Landrat den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. Anderenfalls hat sie oder er den Hauptausschuss zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt unter Beifügung des Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten und der Nichtabhilfeentscheidung. Die Landrätin oder der Landrat kann die Maßnahme frühestens zehn Werktage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann die Landrätin oder der Landrat sofort ausführen. Die Gründe dafür sind dem Hauptausschuss mitzuteilen.“

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der Landrätin oder des Landrats obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes, kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen drei Werktagen Widerspruch erheben. Hält die Landrätin oder der Landrat den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. Anderenfalls hat sie oder er den Hauptausschuss zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt unter Beifügung des Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten und der Nichtabhilfeentscheidung. Die Landrätin oder der Landrat kann die Maßnahme frühestens zehn Werktage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann die Landrätin oder der Landrat sofort ausführen. Die Gründe dafür sind dem Hauptausschuss mitzuteilen.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vertretung des Kreises bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

Bei öffentlichen Anlässen wird der Kreis durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten und durch die Landrätin oder den Landrat vertreten, die ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander abstimmen. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.“

3. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Kreis kann seinen Namen ändern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der

Kreistagsabgeordneten.“

4. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen sind dem Innenministerium anzuzeigen; vor der Entscheidung nach § 23 Satz 1 Nr. 6 hat der Kreis hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein herzustellen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreise regeln die näheren Bedingungen der Gebietsänderung durch Gebietsänderungsvertrag. Dieser muss insbesondere die Geltung von Kreissatzungen nach § 70 des Landesverwaltungsgesetzes und die Auseinandersetzung festlegen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und die Entscheidung des Innenministeriums nach Absatz 2“ gestrichen. Die Worte „begründen“ und „bewirken“ werden durch die Worte „begründet“ und „bewirkt“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreis muss die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Kreises unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstver-

waltung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von dem Kreis durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) bleiben unberührt.“

7. § 16 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreistag muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Ausschüsse können in ihren Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen.“

8. § 16 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kreistag“ die Worte „oder im Fall der Übertragung nach § 22 Abs. 1 Satz 3

der zuständige Ausschuss“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Kreistag“ die Worte „oder von dem zuständigen Ausschuss“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreistag“ die Worte „oder der zuständige Ausschuss“ eingefügt.

9. § 16 f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 23 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 23 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Kreistags oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Kreisorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss der Kreis den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids in gleichem Umfang schriftlich darlegen.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „25 v.H.“ durch die Angabe „20 v.H.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreistag“ die Worte „oder der zuständige Ausschuss“ eingefügt.

f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreistags“ die Worte „oder des zuständigen Ausschusses“ angefügt.

10. In § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, dass dem Kreis und seinen Beauftragten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit Zutritt zu den Schlachthöfen, den öffentlichen Einrichtungen und den dem Anschluss dienenden Anlagen zu gewähren ist. Für diese Maßnahmen wird das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übernahme von Aufgaben durch den Kreis durch Verwaltungsakt“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreis kann Aufgaben der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach Verhandlung mit den Beteiligten ohne deren Zustimmung nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für den ganzen Kreis oder einen Kreisteil durch Beschluss des Kreistags in seine ausschließliche Zuständigkeit übernehmen.“

c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Übernahme von Aufgaben der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände durch öffentlich-rechtlichen Vertrag bleibt unberührt.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder auf die Landrätin oder den Landrat übertragen, soweit nicht § 23 entgegensteht.“

bb) Folgende Sätze 4 bis 7 werden eingefügt:

„Die allgemein übertragenen Entscheidungen können in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt werden. In diese kann jeder Einsicht nehmen. Darauf ist in der Bekanntmachung der Hauptsatzung hinzuweisen. Die Zuständigkeitsordnung bedarf abweichend von § 4

Abs. 1 Satz 3 nicht der Genehmigung des Innenministeriums.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

„Hat der Kreistag die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann er selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, der andere Ausschuss oder die Landrätin oder den Landrat noch nicht entschieden hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und nach § 40 Abs. 2“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 51 Abs. 4 bleibt unberührt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates. Er kann die Zuständigkeit auf den Hauptausschuss übertragen.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 101 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

b) In Nummer 24 wird nach dem Wort „Kreises“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach §40 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 40 c und“

d) Folgender Nummer 26 wird angefügt:

„26. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises; der Kreistag kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen.“

e) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen der Nummern 10, 13, 14 und 15 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Entscheidung außer auf die Landrätin oder den Landrat bis zu einer weiteren Wertgrenze auch auf den Hauptausschuss übertragen wird.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einzelnen Kreistagsabgeordneten hat die Landrätin oder der Landrat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Gleiches gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabebereich ihres Ausschusses sowie Mitglieder von Beiräten für die Angelegenheiten ihres Beirates.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gleiches gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse für Akten, deren Inhalt spezialgesetzlich geschützt ist.“

15. § 26 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „oder als“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „vertreten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde.“

16. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1, 3, 4 und 5 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden)“ durch die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen)“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Nach Satz 2 (neu) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel.“

17. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Kreistag bilden diejenigen Kreistagsabgeordneten eine Fraktion, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1 scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus der Partei oder Wählergruppe ausscheiden, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1, die nicht der betreffenden Partei oder Wählergruppe angehören, sowie Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten verlassen.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“

die Worte „oder einer oder eines Stellvertretenden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.“ angefügt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Kreistagsabgeordneten“ die Worte „oder die Landrätin oder der Landrat“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Landrätin oder der Landrat, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.“

20. § 30 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.“

21. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „einzelnen Kreistagsabgeordneten“ die Worte „zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ eingefügt.

22. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beschluss, mit dem

1. die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden aus dem Vorsitz oder
2. die Landrätin oder der Landrat nach § 47 Abs. 4 aus ihrem oder seinem Amt

abberufen werden soll, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Über den Antrag, die Landrätin oder den Landrat aus ihrem oder seinem Amt abzurufen, ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Wer abgerufen wird, scheidet aus seiner Wahlstelle oder aus seinem Amt aus. Die Landrätin oder der Landrat tritt an dem Tag, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, in den einstweiligen Ruhestand.“

23. § 38 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

24. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreistag bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

25. § 40 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die von Kreistag nach § 23 Satz 1 Nr. 11 zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten; der Kreistag kann auch einen anderen Ausschuss mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen,“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 23 Nr. 25“ durch die Angabe „§ 23 Satz 1 Nr. 25“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Dem Hauptausschuss können durch Hauptsatzung beschlussvorbereitende Aufgaben im Sinne des § 40 Abs. 1 übertragen werden.“

(3) Der Hauptausschuss kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an den Kreistag durch eigene Vorschläge ergänzen. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen (§ 22 Abs. 1) an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

(4) Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen des Kreises im Rahmen des Berichtswesens nach Absatz 1 Nr. 3 und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung.

(5) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Landrätin oder des Landrats; er hat keine Disziplinarbefugnis.“

26. Folgender § 40 c wird eingefügt:

„§ 40 c

Berichtswesen

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf

1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,
2. die Ausführung der Beschlüsse des Kreistags, des Hauptausschusses und der Ausschüsse,
3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,
4. die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen, soweit der Kreis über ein geeig-

- netes Rechnungswesen verfügt,
5. den Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplanungen,
 6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen,
 7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht und
 8. die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 57 in Verbindung mit §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung) des Kreises sowie Beteiligungen an diesen.“

27. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „(Zugriffsverfahren)“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende des Kreistags zieht.“ angefügt.

bb) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Sie oder er ist verpflichtet, dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.“

- bb) In Satz 5 (neu) wird die Angabe „Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1 bis 4“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.“
- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Kreistagsabgeordnete, Mitglieder von Ausschüssen nach Absatz 2 Satz 1 und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.“
- e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen eines Ausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung des Kreistags ihre Wahlstellen. Wird die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses, mit Ausnahme eines gesetzlichen Mitglieds, während der Wahlzeit frei, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 35 Abs. 3 gewählt; Absatz 1 bleibt unberührt.“
- f) In Absatz 10 werden nach den Worten „neugewählten Ausschüsse“ ein Komma gesetzt und die Worte „längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistags,“ eingefügt.
- g) Absatz 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Abweichend von § 29 Abs. 4 Satz 3 muss die oder der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Landrätin oder der Landrat, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt.“

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

29. § 42 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.“

30. § 43 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

31. In § 44 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn das Freiwerden der Stelle aus anderen Gründen so rechtzeitig feststeht, dass die Wahl innerhalb der Frist nach Satz 1 durchgeführt werden kann.“

32. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die An-

gabe „20 %“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Nach Einleitung eines Abwahlverfahrens kann der Kreistag beschließen, dass die Landrätin oder der Landrat ihre oder seine Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter nicht führen darf. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wurde die Landrätin oder der Landrat nach § 43 Abs. 2 durch den Kreistag gewählt, kann eine Abwahl auch durch den Kreistag erfolgen.“

33. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit bis zu drei Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats; für die Wahl gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Die Stellvertreter vertreten die Landrätin oder den Landrat im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl; Absatz 3 bleibt unberührt. Ein Ausscheiden der Landrätin oder des Landrats oder einer oder eines Stellvertreter gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung. Die Hauptsatzung kann für die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats die Amtsbezeichnung Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat vorsehen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Kreistag neu gewählt, bleiben die Stellvertreter bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder

Nachfolger, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistags, im Amt.“

34. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen Stellenplans und der nach § 23 Satz 1 Nr. 11 festgelegten allgemeinen Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter des Kreises zu treffen. Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates vom Kreistag oder vom Hauptausschuss getroffen. Die Zuständigkeit wird durch die Hauptsatzung bestimmt.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Landrätin oder der Landrat gliedert die Verwaltung in Sachgebiete und weist diese den ihr oder ihm unterstellten Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten zu; sie oder er kann auch selbst ein Sachgebiet übernehmen.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Landrätin oder der Landrat legt ihren oder seinen Vorschlag zur Verwaltungsgliederung und Vorschläge zur Änderung der Verwaltungsgliederung dem Kreistag vor. Dieser kann dem Vorschlag widersprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags. Widerspricht der Kreistag dem Vorschlag der Landrätin oder dem Landrat, so hat dieser oder diese dem Kreistag einen neuen Vorschlag vorzulegen.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

35. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „besichtigen“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „an Sitzungen teilnehmen“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Landrätin oder der Landrat ist verpflichtet, auf Verlangen am Sitz der Kommunalaufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen.“

36. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Setzt die Landrätin oder der Landrat die Beschlüsse des Kreistags, des Hauptausschusses oder der Ausschüsse nicht oder nicht vollständig um oder kommt sie oder er seinen Berichtspflichten nicht nach, so prüft die Kommunalaufsicht auf Antrag des Kreistags innerhalb von zwei Monaten den Sachverhalt. Sie kann die Landrätin oder den Landrat anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zur Umsetzung zu veranlassen. Hat die Landrätin oder der Landrat bis zu dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt das Erforderliche nicht veranlasst, kann die Kommunalaufsichtsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag des Kreistags ein Disziplinarverfahren einleiten. Der Beschluss des Kreistags über den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.“

37. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

38. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie Kreistagsabgeordnete, insbesondere über

- a) Höchstbeträge für Entschädigungen, insbesondere Aufwandsentschädigungen,
- b) die Funktionen, für die eine Aufwandsentschädigung nach § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung gewährt werden kann;

dabei sind die Einwohnerzahlen der Kreise zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigungen nach Satz 1 Buchst. a ist nach Ablauf der ersten Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.“

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H.

S. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Annahme und Änderung von Wappen und Flaggen sind dem Innenministerium anzuzeigen; vor der Entscheidung hat das Amt hinsichtlich der Gestaltung das Benehmen mit dem Landesarchiv Schleswig-Holstein herzustellen.“

2. § 10 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 10 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Amtsausschuss bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse.“

- b) Absatz 4 Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Amtsausschusses, Mitglieder von Ausschüssen nach Absatz 2 Satz 1 und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Die Mitglieder, die nicht auf Vorschlag einer Partei o-

der Wählergruppe in die Gemeindevertretung gewählt sind, und die dem Amtsausschuss angehörenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hauptamtlich verwalteter Gemeinden sowie von Gemeinden mit Gemeindeversammlung können sich zur Ausübung des Vorschlagsrechts den Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe oder einer Gruppierung nach Absatz 2 Satz 1 mit deren Zustimmung anschließen. Der Anschluss ist bis zu Beginn der Sitzung, in der die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden gewählt werden, schriftlich gegenüber der amtierenden Amtsvorsteherin oder dem amtierenden Amtsvorsteher zu erklären.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen bleiben die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher sowie die Stellvertretenden bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt des neu gebildeten Amtsausschusses, im Amt.“

5. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 2 bis 4“ durch die Worte „Satz 2 und 3“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „sowie einem Stellvertreter,“ gestrichen.

8. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Verstößt eine Maßnahme, die der Entscheidung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten obliegt, nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder 16 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. September 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 34), kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen drei Tagen Widerspruch erheben. Hält die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte den Widerspruch für begründet, hilft sie oder er ihm ab. Anderenfalls hat sie oder er den Amtsausschuss zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt unter Beifügung des Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten und der Nichtabhilfeentscheidung. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte kann die Maßnahme frühestens zehn Werkzeuge nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte sofort ausführen. Die Gründe dafür sind dem Amt-

sausschuss mitzuteilen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

9. § 26 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie Mitglieder des Amtsausschusses, insbesondere über

- a) die Höchstbeträge für Entschädigungen, insbesondere Aufwandsentschädigungen,
- b) die Funktionen, für die eine Aufwandsentschädigung nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährt werden kann und
- c) die Wirkung des Rückgangs der Einwohnerzahl auf die Höhe der Entschädigung;

dabei sind die Einwohnerzahlen der Ämter zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigungen nach Satz 1 Buchst. a ist nach Ablauf der ersten Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 1. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184),

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „wobei an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „sowie an die Stelle einer Stadträtin oder eines Stadtrates ein hauptamtliches Vorstandsmitglied“ gestrichen.
- b) Nach den Worten „§ 34 (Einberufung, Geschäftsordnung)“ werden die Worte „§ 35 (Öffentlichkeit von Sitzungen)“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe „§ 36“ werden in dem folgenden Klammerzusatz die Worte „und der Magistratsmitglieder“ gestrichen.
- d) Nach der Angabe „§ 45“ wird die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verbandsversammlung“ die Worte „als oberstes Organ“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden Absätze 1 bis 8.
- c) Im neuen Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „binnen zwei Monaten nach dem Tag der Gemeindewahl“ durch die Worte „binnen 80 Tagen nach dem Tag der Gemeinde- und Kreiswahl“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „oder eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitglieds“ gestrichen.

e) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Verbandsversammlung wird spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl einberufen. Im Übrigen ist sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.“

4. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, den Hauptausschuss oder Ausschüsse übertragen; die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung beschränkt.“

5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie einer oder einem der Stellvertretenden“ gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verbandsvorstand“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihrer Wahlzeit“ durch die Worte „der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „des Verbandsvorstands“ durch die Worte „der Ausschüsse“ ersetzt.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„§ 55 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und 6 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Verbandssatzung soll die Bildung eines Hauptausschusses nur vorsehen, wenn dies nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist. Die Verbandssatzung kann für den Hauptausschuss eine andere Bezeichnung vorsehen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses. Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch die Verbandssatzung geregelt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Hauptausschuss hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken und die Verbandsverwaltung zu überwachen; in diesem Rahmen kann er die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gilt § 46 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11 der Gemeindeordnung entsprechend.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitglieds“ gestrichen.

- cc) In Satz 3 werden die Worte „Zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied“ durch die Worte „Zur hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
- d) In dem neuen Absatz 2 werden die Worte „oder eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitglieds“ gestrichen.
- e) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 135 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.
9. Folgender § 17 a wird eingefügt:
- "§ 17 a
Umwandlung
- Die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft ist nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zulässig. Die Verbandsversammlung beschließt die Umwandlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl."
10. Der bisherige § 17 a wird § 17 b.
11. § 17 b wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied der Ver-

bandsversammlung oder als Ausschussmitglied, das nicht der Verbandsversammlung angehört, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Entscheidung nach § 5 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung Ansprüche Dritter gegen den Zweckverband geltend macht,
2. eine Weisung des Zweckverbands nach § 5 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 25 der Gemeindeordnung nicht befolgt oder
3. ohne triftigen Grund einer Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses fernbleibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied der Verbandsversammlung oder als Ausschussmitglied, das nicht der Verbandsversammlung angehört,

1. es vorsätzlich unterlässt, einen Ausschließungsgrund (§ 22 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung) mitzuteilen,
2. vorsätzlich gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung) verstößt, soweit die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder § 353 b des Strafgesetzbuches bestraft werden kann.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „eines Verbandsvorstands und“ gestrichen.

12. In § 18 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz)

Das Gesetz über die Landesplanung in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 232), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

Die §§ 11 bis 13 a werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Kommunalprüfungsgesetz

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 401), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „(kommunale Körperschaften)“ die Worte „einschließlich ihrer Eigenbetriebe und anderen Sondervermögen“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inhalt der überörtlichen Prüfung“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Bei der überörtlichen Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob“ durch die Worte „Die überörtliche Prüfung erstreckt sich insbe-

sondere darauf, ob“ ersetzt.

- c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Absatz 1 Nr. 3 ist insbesondere darauf einzugehen, ob die wahrgenommenen Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand, in verbesserter Organisationsstruktur oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können, insbesondere ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt oder eingespart werden könnten. Weiterhin ist zu untersuchen, ob die kommunalen Körperschaften ihre ausgegliederten Organisationseinheiten sachgerecht steuern und kontrollieren.

(3) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit, Art und Umfang der Prüfung; sie kann nach ihrem Ermessen die Prüfung beschränken. Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen.“

4. Folgender § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a
Querschnittsprüfung

Als besondere Form der überörtlichen Prüfung kann die Prüfungsbehörde Querschnittsprüfungen durchführen. Dabei werden vergleichende Prüfungen mehrerer kommunaler Körperschaften zu einem Aufgabenbereich oder sachlichen Schwerpunkten vorgenommen.“

5. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die überörtliche Prüfung nach § 5 und die Querschnittsprüfung nach § 5 a sind gebühren- und auslagenfrei.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei kommunalen Körperschaften mit einem Hauptausschuss ist dieser an der Besprechung zu beteiligen; weitere Personen können hinzugezogen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „getragen ist“ durch die Worte „getragen wird“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Die Prüfungsbehörde wertet die Stellungnahme aus; sie kann ergänzende Stellungnahmen anfordern. Die Prüfungsbehörde teilt der Kommunalaufsichtsbehörde das Ergebnis der Auswertung mit und kann aufsichtsbehördliche Maßnahmen anregen. In Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet die Prüfungsbehörde über den Abschluss des Prüfungsverfahrens.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 a“ und die Worte „Ministerinnen und Minister“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

7. Folgender § 7a wird eingefügt:

„§ 7a

Kommunalunternehmen

Für die überörtliche Prüfung der Kommunalunternehmen nach § 106 a der Gemeindeordnung gelten die Vorschriften für kommunale Körperschaften entsprechend.“

8. Die Überschrift von Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Jahresabschlussprüfung“

9. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

10. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse einer nach diesem Gesetz prüfungspflichtigen Einrichtung über einen Zeitraum von sechs Jahren fortlaufend geprüft, soll ein Wechsel vorgenommen werden.“

11. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der kommunalen Krankenhäuser sowie der Pflegeheime, soweit sie nicht durch Nummer 3 oder Absatz 2 erfasst sind,“

12. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme an einer Schlussbesprechung zu geben.“

13. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 317 Abs. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zusammenzufassen; § 322 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend. In dem Vermerk ist auch darauf einzugehen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben.“

b) Absatz 4 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Diese kann zu dem Prüfungsbericht ergänzende Feststellungen treffen. Die Prüfungsbehörde leitet den Prüfungsbericht der kommunalen Körperschaft oder, bei Prüfungen von Gesellschaften, der Gesellschaft und der kommunalen Körperschaft, der Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören, sowie der Kommunalaufsichtsbehörde zu; dem Innenministerium sind die Prüfungsberichte für die Kurbetriebe auch dann zuzuleiten, wenn es nicht Kommunalaufsichtsbehörde ist. Die kommunale Körperschaft, die an einer Gesellschaft beteiligt ist, unterrichtet ihre Vertretung und, bei kommunalen Körperschaften mit einem Hauptausschuss, den Hauptausschuss davon, dass der Prüfungsbericht vorliegt.“

c) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte „den Feststellungsvermerk“ durch die Worte „die ergänzenden Feststellungen“ ersetzt.

15. Folgender § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a
Kommunalunternehmen

Für die Jahresabschlussprüfungen der Kommunalunternehmen nach § 106 a der Gemeindeordnung gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend. Der Prüfungsbericht ist auch den Kommunalunternehmen zu übersenden.“

Artikel 7
Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers (Absatz 1 Nr. 2) muss von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Mindestzahl entspricht dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 für die zuletzt stattgefundene Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des Kreises maßgebend war. Findet die Wahl in Verbindung mit der Gemeindewahl oder der Kreiswahl statt, entspricht die Mindestzahl von Wahlberechtigten dem Fünffachen der Gesamtzahl der nach § 8 neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.“

Artikel 8
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „nach Gesetz oder Satzung“ durch die Worte „aufgrund einer Rechtsvorschrift“ ersetzt.
2. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. aufgrund eines Gesetzes entweder durch Satzung, Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesetz,“ die Worte „der Satzung,“ eingefügt.
3. In § 43 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „entweder“ die Worte „durch Satzung,“ eingefügt.
4. In § 44 Abs. 3 werden nach dem Wort „worden“ die Worte „oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt“ eingefügt.

Artikel 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Ist im Falle einer Wahl nach § 57 der Gemeindeordnung oder § 43 der Kreisordnung am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes die Stellenausschreibung bereits erfolgt, so ist abweichend von Artikel 1 Nr. 37 sowie Artikel 2 Nr. 30 nur wählbar, wer die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.
2. Abweichend von § 135 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 73 der Kreisordnung und § 26 der Amtsordnung erfolgt die Anpassung der Höchstbeträge für Entschädigungen erstmalig

zum 1. April 2003.

3. Für die am 31. März 2003 bestehenden Verbandsvorstände der Zweckverbände gelten hinsichtlich der Bezeichnung, Zusammensetzung, Aufgabenstellung und der Rechtsstellung ihrer Mitglieder die bisherigen Regelungen über den Verbandsvorstand bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Hauptausschusses, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2003, fort.
4. Abweichend von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleiben die am 31. März 2003 im Amt befindlichen hauptamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die nicht Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher sind, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit hauptamtlich tätig.
5. Artikel 6 Nr. 11 ist erstmals auf Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2001 begonnen haben, anzuwenden.
6. Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2002 begonnen haben, werden nach bisherigem Recht geprüft.

Artikel 10

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Gemeindeordnung und die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer neuen Fassung und mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel 11
In-Kraft-Treten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. April 2003 in Kraft.

2. Abweichend hiervon treten in Kraft

a) am Tage nach der Verkündung:

Artikel 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 11, 13, 17, 18, 19, 37, 38, 40, 41,
45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57 Buchst. a,
58, 59, 60, 61, 62, 63;

Artikel 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12 Buchst. c, 16, 17, 19
Buchst. a, 30, 31, 33, 37, 38;

Artikel 3 Nr. 1, 7, 9;

Artikel 4 Nr. 5, 8, 9, 10, 12;

Artikel 5;

Artikel 6;

Artikel 7;

Artikel 9;

Artikel 10;

b) am 1. Januar 2003:

Artikel 1 Nr. 44.